1. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung

für den Bereich "Schulstraße Südwest" in der Gemeinde Kottgeisering



umfassend Teilflächen der Flur-Nr. 126/6, Gemarkung Kottgeisering

Planfertigerin: stadtundland

Architektin **Silke Drexler** Mittlerer Weg 9 86919 Utting a. A.

Tel 08806 - 92 48 722 Mobil 0172 - 139 5372 drexler@stadtundland.bayern www.stadtundland.bayern

Fassung vom: 22.09.2025 VORENTWURF

Die Gemeinde

Kottgeisering

erlässt gemäß § 2 Abs. 1 sowie § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 sowie Abs. 5 u. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches - BauGB - Art. 81 der Bayerischen Bauordnung - BayBO sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der jeweils zum Zeitpunkt des Inkraftretens dieser Satzung gültigen Fassung - folgende 1. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung für den Bereich "Schulstraße Südwest" als

Satzung:



GEMEINDE KOTTGEISERING

1. Erweiterung der Ortsabrundsatzung für den Ortsteil "Schulstraße Südwest"

A. Lageplan zur Festlegung der ergänzten Flächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

Fassung vom: 22.09.2025



stadtundland Stadtplanung / Ortsentwicklung

Architektin **Silke Drexler** Mittlerer Weg 9 86919 Utting a. A.

Tel 08806 - 92 48 722 Mobil 0172 - 139 5372 drexler@stadtundland.bayern www.stadtundland.bayern

Planfertiger:

B. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN UND TEXT

§ 1

Geltungsbereich



Teilabschnitt der Geltungsbereichsgrenze der Ortsabrundungssatzung i.d.F. vom 24.06.2002 mit Lageplan, der entfällt

Geltungsbereichsgrenze der 1. Erweiterung

- b) Die Geltungsbereichsgrenze der Ortsabrundungssatzung für den Bereich "Schulstraße Südwest" i.d.F. des Lageplans vom 24.06.2002 wird entsprechend der Darstellung im beigefügten Lageplan vom 22.09.2025 erweitert:
 - Die im Erweiterungsbereich liegenden Außenbereichsflächen (Teilflächen der Fl.Nr. 126/6, Gemarkung Kottgeisering, rd. 1.483 m²) werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.
- c) Der die Grenzen dieses Geltungsbereichs darstellende, beigefügte Lageplan (M 1 : 1000) vom 22.09.2025 ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und tritt im Falle etwaiger Änderungen oder Aufhebungen von Flurnummern als zeichnerische Bestimmung der Geltungsbereichsgrenze an deren Stelle.
- d) Die Satzung ist im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath, Hauptstraße 64, 82284 Grafrath niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Innerhalb der in § 1 dieser Satzung bezeichneten Geltungsbereichsgrenze ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 29 BauGB) nach den Vorschriften des § 34 BauGB zu beurteilen, sofern sich aus den nachfolgenden Festsetzungen nichts anderes ergibt.

§ 3 Erweiterung der Ortsabrundungssatzung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Ortsabrundungssatzung i.d.F. vom 24.06.2002 mit Lageplan vom 24.06.2002 bezüglich der in § 1 genannten Grundstücksflächen erweitert.

§ 4 Überbaubare Grundstücksflächen und bauliche Gestaltung

a) Baugrenze

Im Erweiterungsbereich ist im Bauraum ein Einzel- oder Doppelhaus mit Satteldach (DN 20° - 30°) in E+D-Bauweise zulässig. Das Dachgeschoss kann als Vollgeschoss errichtet werden. Die Kniestockhöhe darf maximal 0,75 m betragen, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren in der Flucht der Aussenwand. Der First ist parallel zur längeren Gebäudeseite zu legen. Terrassen dürfen die Baugrenze überschreiten.

- b) GA/CP Fläche für Garagen / Carports
 - Garagen und Carports dürfen nur auf den hierfür besonders festgesetzten Flächen sowie innerhalb der Baugrenze errichtet werden. Stellplätze sind im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften allgemein zulässig.
- c) Die neue Zufahrt sowie Stellplätze und Wege sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen (z.B. Schotterrasen, sandverfugtes Pflaster, Pflaster mit Rasenfuge o.ä.).

§ 5 Verkehr



bestehendes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Hausnr. 14 bzw. neues Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zum geplanten Neubau (neue Zufahrt mit wasserdurchlässigen Belägen)

§ 6 Grünordnung



Am westlichen und südlichen Rand des Erweiterungsbereichs hat eine Eingrünung aus standortgerechten, heimischen Sträuchern und Laubbäumen gemäß § 7 zu erfolgen.

§ 7 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Auf Teilflächen der Flur-Nr. 126/6 in der Gemeinde Kottgeisering, Gemarkung Kottgeisering werden am westlichen und südlichen Rand des Geltungsbereichs ca. 306 m² zum Ausgleich des Eingriffs nachgewiesen.

Entwicklungsziel: 3-reihige Laubhecke mit 5 Laubbäumen überstellt

Es sind standortgerechte, heimische Laubgehölze zu verwenden. Die Verwendung von geschnittenen / ungeschnittenen Wachholder- oder Scheinzypressen (Thuja) sowie Fichtenhecken ist unzulässig.

<u>Umsetzungsbeginn:</u> Die Ortsrandeingrünung ist im Jahr der Baufertigstellung

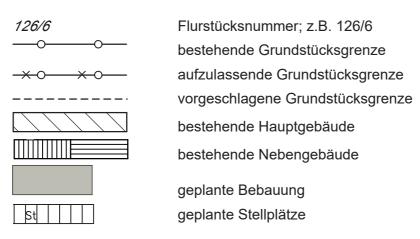
herzustellen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

C. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 1 Grundstücke und Gebäude



§ 2 Grünordnung







Baumbestand (Laubbäume)

§ 3 Wasserwirtschaft

Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist vorrangig über die belebte Bodenzone zu versickern. Es sind die DWA-Richtlinien M 153 und A 138-1 zu beachten bzw. die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) bei Flächen unter 1000 m². Der Anteil an versiegelten Flächen ist so gering wie möglich zu halten.

§ 4 Immissionsschutz

Die Erwerber, Besitzer und Bebauer des Grundstücks im Planungsbereich haben die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen) der angrenzenden landwirtschaftlich ordnungsgemäß genutzten Flächen unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen. Die Belastungen entsprechen hierbei den üblichen dörflichen Gegebenheiten und sind mit dem "ländlichen Wohnen" vereinbar.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung (Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr) auch vor 6:00 Uhr morgens zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbeeiträchtigungen während der Erntezeit auch nach 22:00 Uhr zu dulden, es sei denn, der Rahmen des Zulässigen wird nicht eingehalten (TA Lärm 1998).

§ 5 Denkmalschutz



Baudenkmal (Kath. Pfarrkirche St. Valentin / D-1-79-131-1)

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht und sind gemäß Art. 8 DSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Fürstenfeldbruck) oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

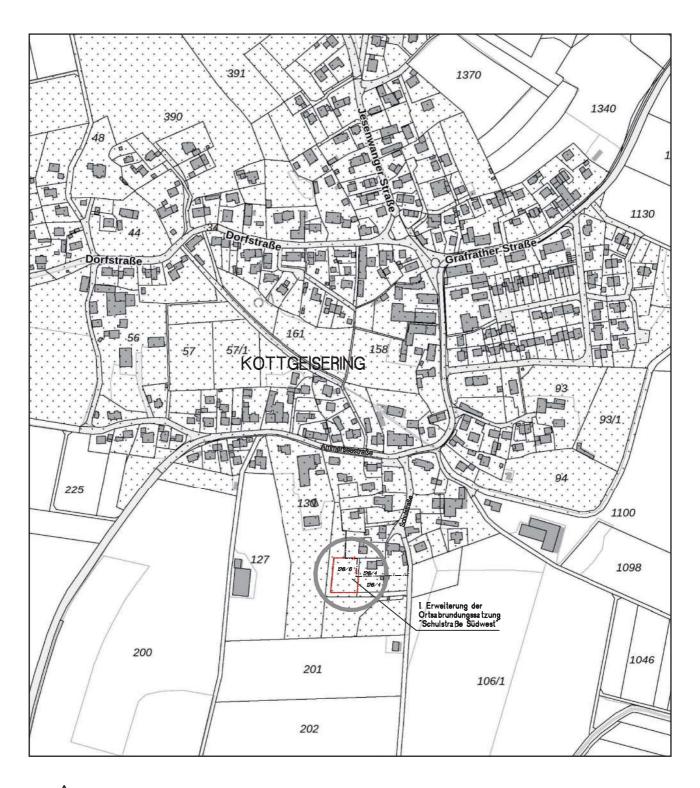
§ 7 Bauvollzug

Die festgesetzten Baugrenzen sind in den Erdgeschossgrundriss des Baugesuchs einzutragen. Ferner ist ein gesonderter Nachweis über die Grundflächen zu führen.

Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.

Kottgeisering, den	Utting, den
Andreas Folger	Silke Drexler
Erster Bürgermeister	Planfertigerin (Büro stadtundland)

D. VE	ERFAHRENSVERMERKE		
	1. Die Gemeinde Kottgeisering hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mit Beschluss des Gemeinderates vom beschlossen, den im Zusammenhang bebauten Bereich durch die vorliegende Ortsabrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu erweitern. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.		
	2. Der Entwurf der 1. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom		
	3. Die Gemeinde Kottgeisering hat mit Beschluss des Gemeinderates vom die 1. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung für den Bereich "Schulstraße Südwest" in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.		
	(Siegel)	Kottgeisering, den	
		Andreas Folger Erster Bürgermeister	
4.	Ausgefertigt		
	(Siegel)	Kottgeisering, den	
		Andreas Folger Erster Bürgermeister	
5.	Der Satzungsbeschluss der Gemeinde Kottgeiser	ring zur 1. Erweiterung der Ortsabrundungs-	
satzung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle und unter welcher Internetadresse die Planung eingesehen werden kann. Die Satzung ist damit in Kraft getreten (§ 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB).			
	Die Satzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der VG Grafrath, Hauptstraße 64, 82284 Grafrath, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB kann die in Kraft getretene Satzung auf der Internetseite der Gemeinde Kottgeisering eingesehen werden.		
	Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.		
	(Siegel)	Kottgeisering, den	
		Andreas Folger Erster Bürgermeister	





Gemeinde Kottgeisering

1. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung "Schulstraße Südwest"

E. Übersicht

M = 1:5000